



aktiondemenz.ch

■ Der Verein

Statuten

des Vereins Aktion Demenz

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Aktion Demenz" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich in Mauensee.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt Bestrebungen von Personen oder Organisationen zu Gunsten von Menschen mit neurokognitiven Beeinträchtigungen (wie beispielsweise Demenz) zu fördern. Der Verein unterstützt und fördert die Aktionen, soweit möglich, ideell und finanziell.

Weiter bezweckt der Verein die Organisation und Durchführung von Angeboten und Weiterbildungen in diesen Bereichen, welche die persönlichen Ressourcen und die körperliche Gesundheit der Betroffenen stärken.

Der Verein kann auch kranke oder hilfsbedürftige Menschen und ihr soziales Umfeld unterstützen.

Des Weiteren kann der Verein eigene Projekte und Aktivitäten in sozialen Bereichen initiieren und durchführen.

Der Verein verfolgt als gemeinnützige Institution weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Finanzierung Art. 3

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus dem Vermögensertrag, dem Ertrag aus Veranstaltungen, den finanziellen Unterstützungen Dritter sowie aus allfälligen Mitglieder- und Gönnerbeiträgen.

II. Organisation

Organe Art. 4

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

1. Generalversammlung

Befugnisse Art. 5

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
- b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- e) Festsetzung von allfälligen Mitglieder- und Gönnerbeiträgen;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

Einberufung und Protokoll Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks einzureichen. Der Vorstand hat hierauf innert 20 Tagen eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen. Diese hat spätestens 60 Tage nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Traktanden einberufen. Anträge zur Generalversammlung sind

dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten bestimmt.

Beschlüsse Art. 7

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident führt den Vorsitz, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Abstimmungen über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nichts anderes beschlossen wird.

Die Generalversammlung darf nur über die in der Einladung angekündigten Traktanden beschliessen.

Ausstand Art. 8

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten resp. Lebensgefährten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

2. Vorstand

Zusammen- Art. 9

setzung,

Amts-

dauer

und Ent-

schädigung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollendet der Neugewählte die Amtsdauer des Vorgängers.

Die Amtsdauer endet zudem durch Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied von der Generalversammlung abberufen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor seiner Abberufung anzuhören

Der Vorstand übt seine Funktionen ehrenamtlich aus. Im Rahmen dieser Funktion anfallende Spesen werden vergütet. Für besondere Leistungen von Vorstandsmitgliedern, die über die ordentlichen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds hinausgehen, können angemessene Aufwandsentschädigungen entrichtet werden.

Kompeten-

zen und

Aufgaben

Art. 10

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- b) Besorgung der laufenden Geschäftsführung;
- c) Allgemeine Wahrung der Interessen des Vereins;
- d) Einberufung der Generalversammlung;
- e) Organisation des durch die Statuten oder durch Vereinsbeschlüsse vorgesehenen Vereinsbetriebs sowie die Kontrolle über die Erfüllung des Vereinszwecks;
- f) Veranlassung der Rechnungslegung und der Buchhaltung des Vereins;
- g) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder;
- h) Ausschliessung eines Vereinsmitglieds aus wichtigen Gründen.

Unterschrift Art. 11

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder jeweils kollektiv zu zweien.

Einberufung Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch ein Mal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Traktanden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur einstimmig Beschluss gefasst werden.

Beschlussfassung und Protokoll Art. 13

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg mit dem einfachen Mehr aller Vorstandsmitglieder erfolgen, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmgleichheit ist das Geschäft in einer Sitzung zu behandeln.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

3. Revisionsstelle

Wahl und Aufgabe Art. 14

Die Generalversammlung wählt eine staatlich zugelassene Revisionsstelle. Sie besteht aus einer juristischen Person oder ein bis zwei natürlichen Personen, die dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Revision und erstattet darüber der Generalversammlung Bericht.

III. Mitgliedschaft

Mitglieder Art. 15

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, von Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbesondere Gemeinden) sowie Verbänden und Korporationen erworben werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine besondere Nähe zum Zweck des Vereins, die dadurch zum Ausdruck kommt, dass das Mitglied privat oder öffentlich eine dem Vereinszweck nahe Funktion ausübt oder aufgrund seiner Situation einen Vereinsbeitrag leisten kann, der über die gewöhnliche Bereitschaft zur Unterstützung hinausgeht.

Aufnahme, Art. 16

Austritt und Ausschluss

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Der Vorstand kann die Aufnahme eines neuen Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr.

Die Mitgliedschaft erlischt zudem bei Auflösung oder Tod des Mitglieds.

Der Vorstand kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist vorab anzuhören.

Mitglieder- beiträge Art. 17

Die Generalversammlung kann einen jährlichen Mitgliederbeitrag festsetzen.

Gönner Art. 18

Personen, die die Anliegen des Vereins unterstützen möchten, können durch die jährliche Zahlung eines Beitrags Gönner werden. Sie werden dadurch nicht zu Vereinsmitgliedern, haben folglich kein Stimmrecht, können aber zu Vereinsnähen eingeladen werden. Die Generalversammlung kann für die Gönnerbeiträge eine bestimmte Höhe festsetzen.

IV. Vereinsjahr, Auflösung und Schlussbestimmung

Vereinsjahr Art. 19

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Auflösung Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz und einem gemeinnützigen Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten Art. 21

Diese Statuten wurden am 12. Februar 2021 auf dem Zirkulationsweg beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Vereinsstatuten vom 14. August 2019.

Mauensee, den 12. Februar 2021